

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S.300,303) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.08.2026 sowie nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

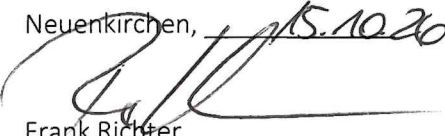
Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1. In § 7 Abs. 1 wird der Betrag „1.200,00 €“ durch den Betrag „1.300,00 €“ ersetzt.
2. § 7 wird nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„Für die Betreuung des kommunalen Gebäudes „Kiek Inn Neuenkirchen“ wird an die jeweils ausführende Person eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 60,00 € gezahlt. Für die Betreuung des kommunalen Gebäudes „Speicher Ihlenfeld“ wird an die jeweils ausführende Person eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 130,00 € gezahlt. Für die Betreuung des „Gemeindehaus Ihlenfeld“ wird an die jeweils ausführende Person eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 20,00 € gezahlt.“
3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„Die Form für die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neuenkirchen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, ist das Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Neverin <http://www.amtneverin.de> über den Link Gemeinde Neuenkirchen im Bereich Satzungen bzw. Bekanntmachungen.
Unter der Bezugsadresse Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 werden Textfassungen der Satzungen der Gemeinde Neuenkirchen bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung nach der in diesem Absatz bestimmten Form im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.“
4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„Bekanntmachungen von Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen durch Aushang in den unter § 8 Abs. 5 benannten Bekanntmachungstafeln.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuenkirchen, 15.10.26


Frank Richter
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht